

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom

Vorschläge der 2. parlamentarischen Kommission (Änderungen in *Fettdruck und Kursivschrift*)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 Absatz 2 Ziffer 3 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Organisation

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

¹ **Grundsätzlich** bildet jeder Bezirk einen *Betreibungs- und Konkurskreis*. **Jeder Kreis** ist mit einem verstaatlichten *Betreibungs- und Konkursamt* ausgestattet.

² Der Grosse Rat kann durch Beschluss ~~und je nach den Umständen:~~

- a) mehrere Bezirke zu einem einzigen *Betreibungs- und Konkurskreis* zusammenfassen;
- b) mehrere Bezirke zu einem einzigen *Betreibungs- oder Konkurskreis* zusammenfassen;
- c) in einem Bezirk das *Betreibungs- vom Konkursamt* trennen.

³ **Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes *Betreibungs- und Konkursamtes*.**

Art. 3 Leitung und Personal des Amtes

¹ *Jedes Amt wird von einem Vorsteher geleitet. Dieser wird von einem Stellvertreter unterstützt, welcher ihn im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes vertritt. Ein Vorsteher und ein Stellvertreter können verpflichtet werden, gleichzeitig in mehreren Ämtern tätig zu sein.*

² **Der Vorsteher, der Stellvertreter und das Personal werden vom Staatsrat ernannt.** ~~Für eine Verwaltungsperiode~~

~~a) werden der Vorsteher und der Stellvertreter vom Kantonsgericht ernannt;~~

~~b) wird das Personal auf Vorschlag des Vorstehers vom Kantonsgericht ernannt.~~

³ ~~Im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes des Vorstehers und seines Stellvertreters ernannt~~ **der Staatsrat** ~~das Kantonsgericht~~ einen ausserordentlichen Stellvertreter.

⁴ **Der Vorsteher ist für die Geschäftsführung seines Amtes verantwortlich** ~~verfügt in Verwaltungssachen und betreffend die Personalverwaltung über die gleichen Befugnisse wie ein Dienstchef.~~

⁵ Im Weiteren ist das kantonale Beamtengesetz und die Einführungsgesetzgebung zum SchKG anwendbar.

Art. 3a Aufsichtsbehörde im Sinne der Artikel 13 und 14 SchKG ~~Unterstellung~~

¹ **Der Staatsrat ist die Aufsichtsbehörde im Sinne vom Artikel 13 und 14 SchKG. Das kantonale Finanzinspektorat unterstützt ihn in dieser Aufgabe.**

² **Das für die *Betreibungs- und Konkursämter* zuständige Departement muss dazu:**

- a) **die personellen und materiellen Ressourcen optimieren;**
- b) **die Vorsteher in fachlichen Fragen zu unterstützen, sowie den Vorstehern als auch dem Personal eine spezifische Ausbildung anbieten;**
- c) **eine einheitliche Praxis in den Ämtern zu garantieren;**
- d) **allgemeine oder spezifische Weisungen zu erlassen;**

- e) den Ämtern eine juristische Beratung zur Verfügung zu stellen;
- f) die jährlichen, und falls erforderlich, auch ausserordentliche Inspektionen, durchzuführen;
- g) die Öffentlichkeit über das SchKG zu informieren und den Internetauftritt zu betreuen.

³ Es verfügt zu diesem Zweck über einen Schuldbetreibungs- und Konkursdelegierten.

⁴ ~~Die Betreibungs- und Konkursämter sind dem Kantonsgericht unterstellt, welches im Rahmen des Voranschlags über die vom Grossen Rat gewährten Kredite für die zwangsweise Einforderung der Forderungen verfügt.~~

² ~~Das Kantonsgericht verfügt über einen Delegierten für die Betreibungs- und Konkursämter. Sein Auftrag beinhaltet insbesondere:~~

~~a) das Controlling der Ämter und Unterstützung der Gerichtsbehörden bei deren Aufsicht;~~

~~b) die Optimierung des Personal- und Materialwesens der Ämter;~~

~~c) die wissenschaftliche Unterstützung der Vorsteher und die fachgerechte Ausbildung des Personals der Ämter;~~

~~d) die Gewährleistung einer einheitlichen Praxis in den Ämtern.~~

Art. 4 Veröffentlichung

Die ~~vom Kantonsgericht beschlossene~~ Ernennung der Vorsteher, der Stellvertreter sowie die Bezeichnung des Amtssitzes werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Art. 5 Register

¹ Die Ämter müssen die Register, Verzeichnisse, Tagebücher, Rechnungsbücher und andere Inventare oder Repertorien entsprechend dem Bundesrecht und den Weisungen ~~des Bundesgerichts, des Kantonsgerichts und des kantonalen Finanzinspektorats~~ führen.

² Ausserdem führt jedes Amt ein Register der Schuldner, gegen welche Verlustscheine infolge fruchtloser Pfändung oder Konkurses ausgestellt wurden. Der Staatsrat regelt die Führung dieses Registers und die daraus erfolgenden Mitteilungen.

Art. 6 Lokale

¹ Die Kosten für Beschaffung und Ausstattung der für die Ämter notwendigen Lokale werden der Betriebsbuchhaltung belastet.

² Nötigenfalls stellt die Gemeinde am Sitze des Amtes, diesem die für seine Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Miete und die Nebenkosten werden der Betriebsbuchhaltung des Amtes belastet.

³ Die Ämter sind gemäss den vom Staatsrat festgesetzten Öffnungszeiten, an allen Werktagen, ausgenommen am Samstag und den Tagen die zwischen zwei freie Tage fallen, geöffnet. ~~Letzterer~~ ~~Das Kantonsgericht~~ kann in besonderen Fällen Abweichungen bewilligen, welche im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

⁴ Während den Ferien sind die Ämter mindestens während zwei Halbtagen pro Woche geöffnet. Der Staatsrat beschliesst die Modalitäten.

Art. 7 Depositenanstalt

Als Depositenanstalt werden die Walliser Kantonalbank und ihre Agenturen bezeichnet. Auf Verlangen und unter besonderen Umständen kann ~~der Staatsrat~~ ~~das Kantonsgericht~~ eine Ausnahme bewilligen.

Art. 8 Finanzhaushalt ~~Geschäftsführung~~

¹ Alle Vorgänge des Amtes werden in einer gesonderten Betriebsbuchhaltung verbucht, welche in der Staatsrechnung ~~unter der Rubrik~~ integriert ist.

² ~~Der Finanzhaushalt~~ ~~Die Geschäftsführung~~ der Ämter wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle geprüft.

Art. 10 Verantwortlichkeit und Rückgriffsrecht

¹ Die Haftung des Kantons im Sinne von Artikel 5 SchKG wird durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Das Rückgriffsrecht des Kantons auf die Schadenverursacher wird durch dasselbe Gesetz geregelt.

2. Regieämter

Art. 11 Allgemeines Aufgehoben

Art. 12 Vorsteher und Mitarbeiter
Aufgehoben

Art. 13 Einkommen des Vorstehers
Aufgehoben

Art. 14 Unvereinbarkeiten / Nebenbeschäftigungen
Aufgehoben

Art. 15 Spezielle Verantwortlichkeit des Vorstehers
Aufgehoben

Art. 16 Haftpflichtversicherung und Sicherheit
Aufgehoben

3. Verstaatlichte Ämter

Art. 17 Allgemeines
Aufgehoben

Art. 18 Statut
Aufgehoben

2. Kapitel: Beschwerdebehörde und Beschwerde

1. Beschwerdebehörden

Art. 19 Obere *Behörde*

¹ Das Kantonsgericht ist die obere *Behörde in Beschwerdesachen*. Es bildet zu diesem Zweck eine dreigliedrige Abteilung mit zwei Stellvertretern.

² ~~Aufgehoben. Die obere Aufsichtsbehörde kann den Ämtern allgemeine Weisungen erteilen oder Massnahmen ergreifen, die ein bestimmtes Amt betreffen.~~

³ ~~Aufgehoben. Sie inspiziert jedes Amt wenigstens einmal im Jahr; wenn nötig, können ausserordentliche Inspektionen stattfinden.~~

⁴ Sie beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der untern Aufsichtsbehörden.

⁵ ~~Aufgehoben. In ihre Zuständigkeit fällt der Erlass der Disziplinarstrafen gemäss Artikel 14 SchKG.~~

Art. 20 Untere *Behörde*

¹ Der Bezirksrichter ist die untere *Behörde in Beschwerdesachen* ~~Aufsicht~~.

² Das Amt oder die Ämter, die ihm zugeteilt sind, unterstehen seiner ständigen Aufsicht.

2. Beschwerde

Art. 22 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerde ist der untern *Behörde* ~~Aufsicht~~ schriftlich in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen.

² Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

³ Die angefochtene Massnahme und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

Art. 24 Untersuchung

¹ Die *untere Behörde* ~~Aufsicht~~ kann von Amtes wegen oder auf Gesuch des Beschwerdeführers die angefochtene Massnahme aufschieben.

² Sie stellt die Beschwerde dem Amt zur Vernehmlassung zu, mit der Aufforderung, seine Akten einzusenden. Die Vernehmlassung des Amtes wird dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Die *untere Behörde* ~~Aufsicht~~ gewährt diesem eine kurze Frist zur Beantwortung.

³ Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

⁴ Sie ordnet von sich aus die ihr notwendig erscheinenden Untersuchungsmassnahmen an. Sie kann namentlich Zeugen einvernehmen und die Vorlage von Akten verlangen. Sie verfügt zu diesem Zweck über dieselben Befugnisse wie der Richter im Zivilprozess. Sie nimmt eine freie Beweiswürdigung vor.

⁵ Unter Vorbehalt der Nichtigkeitsfälle (Art. 22 SchKG) darf sie nicht über die Parteianträge hinausgehen.

Art. 25 Entscheid

¹ Die **untere** Behörde entscheidet innert 30 Tagen, seit Abschluss der Untersuchung.

² Die Behörde, welche eine Beschwerde als begründet erklärt, verfügt die Aufhebung oder die Berichtigung der angefochtenen Handlung; sie ordnet die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme das Amt unbegründetermassen verweigert oder verzögert.

³ Der Entscheid enthält kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigsten Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung.

⁴ Er wird schriftlich, den Parteien, dem betroffenen Amt und anderen allenfalls Interessierten zugestellt.

⁵ Gebühren werden keine erhoben, eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen. Vorbehalten bleibt Artikel 20a, Absatz 1 SchKG im Falle von böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung.

⁶ Der Entscheid ist datiert und unterzeichnet; er weist auf das Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist hin, welche ab Zustellung läuft.

Art. 26 Rekurs

¹ Der Rekurs an die obere **Behörde Aufsicht** ist innert zehn Tagen schriftlich an die Kantonsgerichtskanzlei zu richten.

² Dem Rekurs sind die Doppel für das Amt und den oder die Beklagten sowie der angefochtene Entscheid beizulegen.

³ Die Rekurschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

⁴ Neue Begehren, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.

Art. 27 Rekursentscheid

¹ Die obere **Behörde Aufsicht** kann durch summarisch begründeten Entscheid auf einen offensichtlich unzulässigen Rekurs nicht eintreten oder einen offensichtlich unbegründeten Rekurs abweisen; im zutreffenden Fall kann sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheides verweisen.

² Gegenteiligenfalls untersucht und entscheidet sie gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels.

³ Wenn sie den Rekurs gutheisst, so kann sie den Handel der unteren Aufsichtsbehörde zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen zurückweisen oder selber urteilen.

Art. 47 Subsidiäre Zuständigkeit des Richters oder der Verwaltung

Alle Verfügungen und Massnahmen, die das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich einer Behörde zuweist, fallen in die Zuständigkeit:

- a) des Bezirksrichters, wenn das SchKG die Zuständigkeit eines Richters vorsieht;
- b) das Kantonsgerichts, wenn das SchKG die Intervention der oberen Gerichtsbehörde vorsieht;
- c) **des zuständigen Departementes** oder des kantonalen Finanzinspektorates **gemäss dem Reglement über die Organisation der kantonalen Verwaltung oder des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.**

II

Die Übergangbestimmungen werden wie folgt geregelt:

1. Personal

¹ Die Ernennung des Personals der Ämter, welche vom Statut der Regie zu jenem der Verstaatlichung übergehen, muss nicht zwingend öffentlich ausgeschrieben werden.

² Die Stellen innerhalb eines verstaatlichten Amtes werden vorrangig beim Personal der Regieämter ausgeschrieben und von diesem eingenommen, sofern die Interessierten die Anforderungen der Stelle erfüllen.

³ Das Personal der Regieämter hat jedoch keinen Anspruch auf Ernennung als Beamter eines verstaatlichten Amtes.

⁴ Der Staatsrat ordnet das Personal der Ämter in die Lohntabelle der Kantonsverwaltung ein.

⁵ Diese Einstufung wird, unter Vorbehalt einer eventuellen provisorischen Einstufung, **zum Zeitpunkt** der Ernennung des Personals, welches vom Statut der Regie zum Statut der Verstaatlichung übergeht, wirksam.

⁶ Die Vorsteher, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes **57 Jahre alt sind** ~~das Alter von 57 Jahren erreicht haben~~, können auf Gesuch hin ihre Deckung im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der gegenwärtigen Sammeleinrichtung und zu den von dieser festgesetzten Bedingungen beibehalten.

2. Lokalitäten
 - ¹ Der Mietvertrag, welcher vom Vorsteher eines Regieamtes abgeschlossen wurde, ist für den Kanton Wallis nicht verbindlich.
 - ² Wenn es die Tätigkeit des Amtes erfordert, kann der Staat den vom Vorsteher des Regieamtes abgeschlossenen Mietvertrag bis zu seinem Ende und mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters übernehmen. Im Weiteren ist Artikel 263 OR anwendbar.
 - ³ Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus einer vorzeitigen Auflösung des durch den Vorsteher eines Regieamtes abgeschlossenen Mietvertrages ergeben, werden vom Staat getragen und der Betriebsrechnung des verstaatlichten Amtes, welches das Regieamt ersetzt, belastet. Im Weiteren ist Artikel 264 OR anwendbar.
3. Datenverarbeitungssystem
 - ¹ Der Staat rüstet die Ämter schrittweise mit einem zentralen Datenverarbeitungsnetz aus, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.
 - ² Die in den Ämtern verwendete Software wird vom Staat zu dem in der Zwischenbilanz verbuchten Wert übernommen.
4. Möbel, Maschinen, anderes ~~Inventar Mobilien~~
Die Möbel, Maschinen und das ~~Inventar Mobilien~~ werden vom Staat zu dem in der Zwischenbilanz verbuchten Wert übernommen.
5. Zwischenbilanz
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes erstellt der Vorsteher eines Regieamtes eine Zwischenbilanz, welche der Kontrolle durch das Finanzinspektorat unterliegt. Dieses bestimmt den Saldo der Betriebsrechnung, welcher das Einkommen des Vorstehers für den berücksichtigten Zeitraum übersteigt, sowie einen allfälligen Kapitalgewinn. Die Aktiven und Passiven werden zum Bilanzwert übernommen. Der Vorsteher erhält einen allfälligen Gewinn erstattet oder hat gegebenenfalls den Verlust zu decken.
6. Andere ~~Folgen-Auswirkungen~~
 - ¹ Die anderen ~~Folgen-Auswirkungen~~ der vorliegenden Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs werden vom ~~Staatsrat Kantonsgericht~~ beschlossen, **welcher** insbesondere das kantonale Beamten-gesetz und die Gesetzgebung über die Organisation der Kantonsverwaltung sowie die Einführungsgesetzgebung im SchKG anwendet.
 - ² ~~Der Staatsrat Das Kantonsgericht, der Delegierte für die Betreibungs- und Konkursämter~~ sowie die allgemeinen Dienststellen regeln die praxisbezogenen Fragen in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich.

III

- ¹ Alle zum vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Beschluss betreffend das Statut der Betreibungs- und Konkursämter vom 15. November 1996.
- ² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ³ Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.